

71 Echte Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteine, Schmucksteine oder dergleichen, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen und Waren daraus; Phantasieschmuck; Münzen

Anmerkungen

1. Vorbehältlich der Bestimmungen der Anmerkung 1 A) zu Abschnitt VI und der nachstehenden Ausnahmen gehören zu diesem Kapitel alle Waren, die ganz oder teilweise bestehen:
 - a) aus echten Perlen oder Zuchtperlen oder aus Edelsteinen, Schmucksteinen oder synthetischen oder rekonstituierten Steinen; oder
 - b) aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen.
2. A) Zu den Nrn. 7113, 7114 und 7115 gehören nicht Waren, die Edelmetalle oder Edelmetallplattierungen nur als unwesentliche Zutaten oder Verzierungen (z.B. Initialen, Monogramme, Ringbeschläge, Kanten) enthalten; auf diese Waren findet die vorstehende Anmerkung 1 b) keine Anwendung.
B) Zu Nr. 7116 gehören nur Waren, die keine Edelmetalle oder Edelmetallplattierungen oder solche nur in Form unwesentlicher Zutaten oder Verzierungen enthalten.
3. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
 - a) Edelmetallamalgame und Edelmetalle in kolloidem Zustand (Nr. 2843);
 - b) sterile chirurgische Nähmittel, Zahnfüllstoffe und andere Waren des Kapitels 30;
 - c) Erzeugnisse des Kapitels 32 (z.B. flüssige Glanzmittel);
 - d) auf Trägern fixierte Katalysatoren (Nr. 3815);
 - e) Waren der Nrn. 4202 und 4203, die von Anmerkung 3 B) zu Kapitel 42 erfasst sind;
 - f) Waren der Nrn. 4303 oder 4304;
 - g) Waren des Abschnittes XI (Spinnstoffe und Waren daraus);
 - h) Schuhe, Kopfbedeckungen und andere Waren der Kapitel 64 oder 65;
 - i) Schirme, Spazierstöcke und andere Waren des Kapitels 66;
 - k) Erzeugnisse, welche aus Waren aus Schleifstoffen der Nrn. 6804 oder 6805 oder auch aus Werkzeugen des Kapitels 82 bestehen, die Staub oder Pulver aus Edelsteinen, Schmucksteinen oder synthetischen Steinen enthalten; Werkzeuge oder andere Waren des Kapitels 82 mit einem arbeitenden Teil aus Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen; Maschinen, Apparate, elektrotechnische Waren und Teile davon des Abschnittes XVI. Waren und Teile davon, die ganz aus Edelsteinen, Schmucksteinen oder synthetischen oder rekonstituierten Steinen bestehen, bleiben jedoch in diesem Kapitel, ausgenommen bearbeitete, nicht montierte Saphire und Diamanten für Abtastspitzen (Nr. 8522);
 - l) Waren der Kapitel 90, 91 oder 92 (wissenschaftliche Instrumente, Uhren und Musikinstrumente);
 - m) Waffen und Teile davon (Kapitel 93);
 - n) Waren, die von der Anmerkung 2 zu Kapitel 95 erfasst sind;
 - o) Waren des Kapitels 96, die gestützt auf die Anmerkung 4 zu diesem Kapitel gehören;
 - p) Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst (Nr. 9703), Sammlungsstücke (Nr. 9705) und Antiquitäten, mehr als 100 Jahre alt (Nr. 9706). Echte Perlen oder Zuchtperlen und Edelsteine oder Schmucksteine bleiben jedoch in diesem Kapitel.
4. A) Als «Edelmetalle» gelten Silber, Gold und Platin.
B) Der Ausdruck «Platin» umfasst Platin, Iridium, Osmium, Palladium, Rhodium und Ruthenium.
C) Die Ausdrücke «Edelsteine und Schmucksteine» und «synthetische oder rekonstituierte Steine» umfassen nicht die in Anmerkung 2 b) zu Kapitel 96 aufgeführten Stoffe.
5. Als Edelmetalllegierungen im Sinne dieses Kapitels gelten Legierungen (einschliesslich gesinterte Gemische und intermetallische Verbindungen), die ein oder mehrere Edelmetalle enthalten, vorausgesetzt, dass das Gewicht des Edelmetalls oder eines der Edelmetalle mindestens 2 Gewichtsprozent der Legierung beträgt. Edelmetalllegierungen sind wie folgt einzureihen:
 - a) alle Legierungen, die 2 Gewichtsprozent oder mehr Platin enthalten, als Platinlegierungen;
 - b) alle Legierungen, die 2 Gewichtsprozent oder mehr Gold, aber kein Platin oder weniger als 2 Gewichtsprozent Platin enthalten, als Goldlegierungen;
 - c) alle anderen Legierungen, die 2 Gewichtsprozent oder mehr Silber enthalten, als Silberlegierungen.
6. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt in der Nomenklatur jeder Hinweis auf Edelmetalle oder auf ein oder mehrere namentlich genannte Edelmetalle auch für Legierungen, die in Anwendung der vorstehenden Anmerkung 5 wie die betreffenden Metalle eingereiht werden. Der Ausdruck «Edelmetalle» umfasst weder die in Anmerkung 7 beschriebenen Waren noch unedle Metalle oder nichtmetallische Stoffe, die platinirt, vergoldet oder versilbert sind.
7. In der Nomenklatur gelten als «Edelmetallplattierungen» Waren, bei denen auf einer Metallunterlage auf einer oder mehreren Seiten Edelmetalle durch Löten, Schweißen, Warmwalzen oder ähnliche

mechanische Verfahren aufgebracht sind. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten Waren aus unedlen Metallen mit eingelegten Edelmetallen als Edelmetallplattierungen.

8. Vorbehältlich der Bestimmungen der Anmerkung 1a) des Abschnittes VI sind die im Text der Nr. 7112 genannten Waren ausschliesslich in diese Nummer einzureihen.
9. Im Sinne der Nr. 7113 gelten als «Bijouterie- oder Juwelierwaren»:
 - a) kleine Gegenstände, die als Schmuck dienen (z.B. Fingerringe, Armbänder, Halsketten, Broschen, Ohrringe, Uhrenketten, Uhrengehänge, Anhänger, Krawattennadeln, Manschettenknöpfe, religiöse oder andere Medaillen oder Abzeichen);
 - b) Gegenstände zum persönlichen Gebrauch, die dazu bestimmt sind, an der Person getragen zu werden, sowie Taschen- oder Handtaschenartikel (z.B. Zigarren- oder Zigarettenetuis, Schnupftabakdosen, Bonbonnieren und Puderdosen, Panzertäschchen, Rosenkränze).

Diese Waren können zum Beispiel echte Perlen, Zuchtperlen oder Imitationsperlen, Edelsteine oder Schmucksteine, Edelstein- oder Schmucksteinimitationen, synthetische oder rekonstituierte Steine oder auch z.B. Teile aus Schildpatt, Perlmutter, Elfenbein, natürlichem oder rekonstituiertem Bernstein, Jett oder Korallen enthalten.

10. Als «Gold- und Silberschmiedewaren» im Sinne der Nr. 7114 gelten Waren wie Tafelgeräte, Toilettengarnituren, Schreibtischgarnituren, Raucherservices, Gegenstände zur Innenausstattung und Kultgeräte.
11. Als «Phantasieschmuck» im Sinne der Nr. 7117 gelten Waren der in Anmerkung 9a) genannten Art (ausgenommen Knöpfe und andere Waren der Nr. 9606, Einsteckkämmen, Haarspangen und dergleichen sowie Haarnadeln der Nr. 9615), die weder echte Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteine, Schmucksteine, synthetische oder rekonstituierte Steine noch - abgesehen von unwesentlichen Verzierungen oder Zutaten - Edelmetalle oder Edelmetallplattierungen enthalten.

Unternummern-Anmerkungen

1. Im Sinne der Nrn. 7106.10, 7108.11, 7110.11, 7110.21, 7110.31 und 7110.41 gelten als «Pulver» oder als «in Pulverform» Erzeugnisse, die ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 0,5 mm zu 90 Gewichtsprozent oder mehr passieren.
2. Entgegen den Bestimmungen der Anmerkung 4 B) dieses Kapitels umfasst der Ausdruck «Platin» im Sinne der Nrn. 7110.11 und 7110.19 nicht Iridium, Osmium, Palladium, Rhodium und Ruthenium.
3. Die Einreihung von Legierungen in die Unternummern der Nr. 7110 ist nach demjenigen der Metalle Platin, Palladium, Rhodium, Iridium, Osmium oder Ruthenium vorzunehmen, das gegenüber jedem anderen dieser Metalle gewichtsmässig vorherrscht.